

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Markt Einersheim folgende

Fünfte Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung

§ 1  
Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 06.06.1984, in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 10 Einleitgebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer errechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr pro Kubikmeter Abwasser beträgt 1,55 EUR.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Für Gartenflächen mit mehr als 250 m<sup>2</sup> Fläche gilt eine Wassermenge von 24 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen, wenn auf diesem Grundstück weder eine Regenwasserzisterne noch ein Brunnen vorhanden ist.

Die Wassermengen sind vom Markt zu schätzen wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 2 m<sup>3</sup> monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Markt Einersheim, 10.08.2017



Herbert Volkamer  
1. Bürgermeister

Gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 14.12.2016

Vorstehende Satzung wurde am 11.08.2017 im Rathaus des Marktes Markt Einersheim sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.08.2017 angeheftet und am 28.08.2017 wieder abgenommen.

Markt Markt Einersheim  
11.09.2017



i.A. Eckert  
GLB